



II- 2251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0

Z1. 353.100/22-I/6/87

24. November 1987

881 IAB

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

1987 -11- 25
 zu 897 IJ

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer, Dr. Dillersberger haben am 1. Oktober 1987 unter der Nr. 897/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend lückenlose Aufklärung des Chemieskandals von Rottenmann gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Wie gelangten 16 Tonnen hochgiftige, aus Spanien stammende und für den Iran bestimmte Unkrautverteilungsmittel auf das Gelände der iranischen Speditionsfirma I.R.I.T. nach Rottenmann?
- 2. Um welche Chemikalien handelte es sich im einzelnen?
- 3. Durch welche Umstände konnten diese Chemikalien in Brand geraten?
- 4. Erfolgte die Lagerung dieser Chemikalien vorschriftsgemäß?
- 5. Welchen Schadstoffen waren
 - a) die in der Speditionsfirma Beschäftigten während der Lagerung im Firmengebäude, während des und nach dem Brände des Containers
 - b) die Bevölkerung von Rottenmann und Umgebung ausgesetzt?
 Über welchen Zeitraum und in welcher Konzentration?
- 6. Welche Art und Menge von Schadstoffen gelangte
 - a) durch den Brand in die Atmosphäre,
 - b) durch die Löscharbeiten in die Umwelt?
- 7. Welche Rückstände verblieben auf dem Firmengelände (Art und Menge)?
- 8. Wie erfolgt die Entsorgung der Rückstände?

- 2 -

9. Welche Untersuchungen wurden bisher eingeleitet bzw. durchgeführt, um diesen Chemieskandal lückenlos aufzuklären?
10. Welche Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften wurden bereits festgestellt?
11. Welche Konsequenzen ergeben sich aus den bisher zutage getretenen Sachverhalten?

Diese Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Am 28. September 1987 wurde vom Zollamt Arnoldstein eine aus Spanien über Frankreich und Italien kommende Ladung Pflanzenschutzmittel mit der Bezeichnung "Mancozeb 80 Prozent" (24 Paletten à 36 Kartons, Rohgewicht 19.540,-- kg) im Versandscheinverfahren abgefertigt. Am gleichen Tag langte die Sendung bei der Speditionsfirma I.R.I.T. in Rottenmann ein und wurde in das dort eingerichtete Zolleigenlager eingelagert.

Bei der iranischen Speditionsfirma I.R.I.T. werden Transportgüter mit dem Bestimmungsland Iran häufig auf iranische LKW's umgeladen, da ausländische Frächter ungern in das Krisengebiet Iran fahren.

Bei dem gegenständlichen Pflanzenschutzmittel handelte es sich also nicht um ein "Unkrautvertilgungsmittel", sondern um das Fungizid Mancozeb 80. Dieses Präparat ist auch nach den zum Chemikaliengesetz zu erwartenden Einstufungskriterien als praktisch ungiftig einzustufen.

Das Fungizid Mancozeb 80 ist eine Mischung der nicht wasserlöslichen polymeren Salze von Mangan - bzw. Zink-ethylenbisdithiocarbamat.

Zu Frage 3:

Warum das Präparat in Brand geriet, konnte nicht eindeutig geklärt werden. Eine mögliche Erklärung geht dahin, daß Hitze- und Feuchtigkeitseinwirkung zu einer Hydrolyse der Substanz führten. Der in dem Fall entstehende Schwefelkohlenstoff könnte auf Grund seiner niedrigen Zündtemperatur die Ursache des Brandes gewesen sein. Die Möglichkeit, daß bei der Charge ein Produktionsfehler unterlaufen ist, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

- 3 -

Der Brand ist jedenfalls nicht auf äußere Einwirkung oder schlechte Lagerung zurückzuführen. Auch die richtige Einstufung in die Gefahrenklasse 6.1. (Giftige Stoffe) nach dem Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, BGBI.Nr. 209/1979 (GGST), bot keinen Anhaltspunkt für eine mögliche Gefahr eines Brandes.

Zu Frage 4:

Normen für den Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel ergeben sich nur von den Transportvorschriften her. Für die Lagerung selbst könnten nur Auflagen im Genehmigungsbescheid für die Lagerhalle zum Tragen kommen. Da es solche Auflagen nicht gab, kann auch von einer vorschriftswidrigen Lagerung nicht gesprochen werden.

Zu Frage 5:

a) Vor dem Brand können die in der Speditionsfirma Beschäftigten geringen Konzentrationen von Schwefelkohlenstoff, anderen Thioverbindungen und vielleicht Schwefelwasserstoff ausgesetzt gewesen sein.

Während und nach dem Brand muß die Luft auf dem Werksgelände mit Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Stickoxiden belastet gewesen sein. Schwefeldioxid stellte die Hauptgefahrenquelle dar, es wurde jedoch nur kleinweise über die Dauer des Brandes verteilt abgegeben.

Die beim Löschen des Brandes anwesenden Beschäftigten wurden sofort nach dem Brand im Krankenhaus Rottenmann in der medizinischen Abteilung einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. Wie der untersuchende Arzt dem Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk mitteilte, konnten keine gesundheitsschädigenden Beeinträchtigungen festgestellt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, diesen Personenkreis spätestens nach einem Jahr einer neuerlichen Untersuchung zuzuführen.

b) Die Bevölkerung von Rottenmann und Umgebung war in der Hauptsache Schwefeldioxid ausgesetzt. Die Dauer der Belastung kann von der Dauer des Brandes, der von ca. 1.30 Uhr bis 17.00 Uhr währte, grob abgeleitet werden.

- 4 -

Zu Frage 6:

- a) Auf die Beantwortung zu Frage 5a wird verwiesen.
- b) Es wurden, um das Pflanzenschutzmittel nicht zu verteilen, auf Anraten der Herstellerfirma nicht Wasser, sondern zuerst Löschschaum und -pulver verwendet. Da der Brand auf diese Art nicht mehr zu löschen war, wurde nasser Sand verwendet.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Brandreste wurden schichtartig mit feuchtem Sand bedeckt. Die als Sondermüll zu deklarierenden Brandrückstände wurden von der Firma RUMPOLD am 7. Oktober 1987 nach Schönberg in der DDR transportiert.

Zu Frage 9:

Es wurden die üblichen sicherheitspolizeilichen Ermittlungen durchgeführt.

Das Gendarmeriepostenkommando Rottenmann hat mit Bericht vom 5.10.1987, GZ P 629/87, Anzeige an die Staatsanwaltschaft Leoben erstattet. Diese Anzeige ist von der Staatsanwaltschaft Leoben am 6.10.1987 zu 1 St 2740/87 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt worden, weil sich kein Anhaltspunkt für die Täterschaft einer bestimmten Person ergeben hat, also keine Hinweise auf einen allfälligen Täter bestanden haben, dem die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung des Brandgeschehens hätte zugeordnet werden können.

Zu Frage 10:

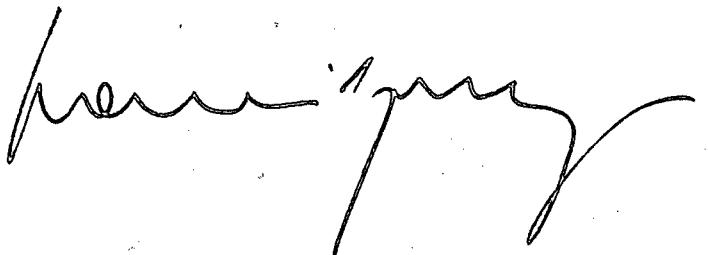
Der einzige bekanntgewordene Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften bestand darin, daß keine in deutscher Sprache ausgefüllten Beförderungspapiere auffindbar waren. Die Versandstücke waren ebenfalls nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet. Diesen Mangel hätte das Zollamt Arnoldstein zum Anlaß nehmen müssen, um die örtlich zuständige Behörde zu verständigen, welche die Entscheidung über die Zulässigkeit der Weiterfahrt zu treffen gehabt hätte. Diesbezügliche Schritte wurden jedoch nicht gesetzt.

- 5 -

Für Pflanzenschutzmittel bestehen im Anweisungs- oder Zollagerverkehr keine administrativen Verkehrsbeschränkungen. Es kamen daher nur die im Rahmen der Zollkontrolle bei Grenzzollämtern durchzuführenden Kontrollen nach § 31 GGST in Frage. Hinsichtlich der näheren Umstände des unterlassenen Einschreitens des Zollamtes Arnoldstein werden die erforderlichen Schritte veranlaßt werden.

Zu Frage 11:

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen hat für Anfang November eine kommissionelle Begehung der Einrichtungen der Firma I.R.I.T. angesetzt. Ob ergänzende Auflagen bezüglich der Lagerung von Chemikalien zu erteilen sind, hängt vom Ergebnis dieser Begehung ab.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kernig", is positioned in the lower right area of the page.